

# **Tätigkeitsbericht 2010 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen**

vom April 2011

## **1 Gesetzliche Grundlage**

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit. Der Kantonsrat nimmt vom Bericht Kenntnis (Art. 36 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1).

Die Berichterstattung bildet unter anderem die Grundlage für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen durch die Staatswirtschaftliche Kommission. Dem Bericht an den Kantonsrat kommt dieselbe Stellung zu wie dem Geschäftsbericht der Regierung nach Art. 5a des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1, vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2008 zum Datenschutzgesetz, ABl 2008, 2299 ff.).

## **2 Zeitraum und inskünftige Berichterstattung**

Der Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010. Es ist der zweite Tätigkeitsbericht der Fachstelle. Inskünftig wird der Tätigkeitsbericht gleichzeitig mit dem Geschäftsbericht der Regierung dem Kantonsrat zugeleitet werden.

## **3 Antrag**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz stellt Ihnen folgenden Antrag:

Der Kantonsrat nimmt vom Tätigkeitsbericht 2010 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen Kenntnis.

Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen  
Corinne Suter Hellstern, Leiterin